

## **Anlage 1**

### **Technische Mindestanforderungen**

#### **Technische Mindestanforderungen für Elektrizitätszähler**

Zähler, Messwandler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet der *NEW Netz GmbH* installiert werden, müssen zugelassen und geeicht sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Zählerplatz muss in seiner Ausführung den Technischen Anschlussbedingungen der *NEW Netz GmbH* genügen. Unzulässige Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder den Messstellenbetrieb Dritter, die von Zählern und Zählerfernauslese-Systemen ausgehen, sind zu vermeiden.

Steuergeräte wie z.B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger oder Schaltuhren müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Steuerzeiten werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

Bei Abrechnungsmesseinrichtungen wie Zählern, Wandlern, Schaltgeräten, Fernzähl- und Registriergeräten etc. ist eine eindeutige, verwechslungssichere Eigentumsnummer aufzubringen.

Unzulässige Kippschwingungen bei Einschaltvorgängen oder verlöschenden Erdschlüssen in Verbindung mit einpoligen Spannungswandlern sind zu vermeiden.

#### **Technische Mindestanforderungen für Gaszähler**

Gas-Zähler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet der *NEW Netz GmbH* installiert werden, müssen zugelassen und geeicht sein und den gesetzlichen Vorschriften, Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zählerplatz muss in seiner Ausführung den Technischen Anschlussbedingungen der *NEW Netz GmbH* entsprechen. Unzulässige Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder den Messstellenbetrieb Dritter, die von Zählern und Zählerfernauslese-Systemen ausgehen, sind zu vermeiden.

Bei Abrechnungsmesseinrichtungen ist eine eindeutige, verwechslungssichere Eigentumsnummer aufzubringen.